

Bundesrat

Drucksache 479/95

02.08.95

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im
parlamentarischen Jahr 1994 - 1995**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 024679 - vom 31. Juli 1995. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 12. Juli 1995 angenommen.

EntschlieÙung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1994-1995

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8 d und 138 d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - gestützt auf die Artikel 156 bis 158, insbesondere Artikel 157 Absatz 5, seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Petitionen, insbesondere auf die am 3. Mai 1994 auf der Grundlage des Jahresberichts angenommene EntschlieÙung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1993-1994,⁽¹⁾
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. November 1993⁽²⁾ und seinen BeschluÙ vom 9. März 1994⁽³⁾, mit dem es die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegt hat,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A4-0151/95),
- A. in der Erwägung, daß das Recht, beim Europäischen Parlament Petitionen einzureichen, als wichtiger Teil der neuen Unionsbürgerschaft in die Verträge aufgenommen und damit mit einem noch höheren Bindungsgrad kodifiziert wurde,
- B. unter Hinweis darauf, daß gemäß Artikel 156 seiner Geschäftsordnung Staatsangehörige von Drittländern, die legal in der Europäischen Union wohnhaft sind, Petitionen an das Europäische Parlament richten können,
- C. in der Erkenntnis, daß die Unionsbürger und die in der Europäischen Union lebenden Menschen stärker an der Gestaltung der Gemeinschaft beteiligt werden wollen und daß es deshalb noch wichtiger geworden ist, ihre Eingaben rasch und sorgfältig zu prüfen, wobei alle Gemeinschaftsorgane und -institutionen und ggf. auch die Mitgliedstaaten an dieser Prüfung mitwirken müssen,
- D. in der Erwägung, daß das Petitionsverfahren für die Gemeinschaftsinstitutionen und -organe mit die beste Chance darstellt, ohne Umwege über die Wirkung ihrer Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien auf das Leben der Unionsbürger und der in der Europäischen Union wohnenden Menschen informiert zu werden, und daß dies vor allem für das Europäische Parlament eine Stärkung seiner Kontrollfunktionen darstellt,
- E. in Anbetracht der im Berichtszeitraum erneut stark gestiegenen Zahl der Petitionen und Petenten sowie der ebenfalls zunehmenden Bandbreite der angesprochenen Probleme und in der Erwartung, daß sich dieser Trend nach dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten noch beschleunigen wird, sowie angesichts der

(1) ABl. C 205 vom 25.07.1994, S. 85.

(2) ABl. C 329 vom 06.12.1993, S. 132.

(3) ABl. L 113 vom 04.05.1994, S. 15.

Tatsache, daß sich durch dieses stetige Ansteigen der Zahl der Petitionen in der jüngeren Vergangenheit ein größerer Bearbeitungsstau gebildet hat,

- F. in der Erkenntnis, daß immer mehr Petitionen ernstzunehmende Fälle der Nichtbeachtung von Gemeinschaftsrecht aufdecken oder sich darüber beklagen, daß in vielen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft politischen Ankündigungen keine verbindlichen Regelungen folgen,
 - G. in der Erwägung, daß die beim Europäischen Parlament eingehenden Petitionen neben den die Kommission betreffenden und von ihr zu klärenden juristischen Fragen auch häufig Fragen politischen Charakters aufwerfen,
 - H. in der Erkenntnis, daß die durch die Petitionen dem Europäischen Parlament übermittelten Informationen über Mängel im Rechtssystem und einzelne Rechtsangelegenheiten der Union wertvolle Hilfen für einzelne Sachthemen darstellen,
 - I. eingedenk der Tatsache, daß dem Europäischen Parlament mit dem Vertrag über die Europäische Union erstmals die Möglichkeit eingeräumt ist, im legislativen Bereich initiativ tätig zu werden,
 - J. angesichts der Tatsache, daß veränderte Strukturen und die ständig steigende Zahl von eingehenden Petitionen neue Arbeitsmethoden des Petitionsausschusses selbst sowie eine neue Verwaltungs- und Arbeitsstruktur bei der Zusammenarbeit des Europäischen Parlaments mit der Kommission erfordern,
 - K. in der Erkenntnis, daß es Petenten gibt, die nicht über die bei juristischen Auseinandersetzungen notwendigen eigenen Mittel zur Durchsetzung ihrer im Rahmen des Petitionsverfahrens offenkundig berechtigten Interessen verfügen, und daß nationale Rechtshilfesysteme bei internationalen Rechtsfragen häufig nicht greifen,
 - L. unter Hinweis auf die Tatsache, daß bei bestimmten, sehr in juristische Detailfragen gehenden Petitionen der Sach- und Informationsstand der Kommission und der Dienste des Europäischen Parlaments nicht zur Klärung des Sachverhalts ausreichen,
1. verpflichtet sich als das einzige direkt von den Unionsbürgern gewählte Gemeinschaftsorgan, deren Beschwerden ernst zu nehmen und auch gegenüber Rat und Kommission wirkungsvoll zu vertreten;
 2. beauftragt deshalb seine Ausschüsse und Delegationen, die ihnen vom Petitionsausschuß übermittelten Petitionen sowie die aus den Petitionen zusammengefaßt ermittelten Mängel im Rechtssystem und einzelnen Rechtsakten, sorgfältig zu prüfen und die dort formulierten Anliegen bei den eigenen Vorschlägen zur Erstellung und Änderung von Rechtsakten im Rahmen der normalen legislativen Befassung des Parlaments aufzugreifen, insbesondere im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit und im Mitentscheidungsverfahren sowie in Ausnahmefällen auch in Form eigener legislativer Vorschläge an die Kommission gemäß Artikel 138 b des EG-Vertrags; fordert in diesem Zusammenhang seine Ausschüsse und Delegationen auf, dem Petitionsausschuß über solche im Anschluß an Petitionen getroffene Maßnahmen und politische Initiativen Bericht zu erstatten;
 3. stellt fest, daß der Bürgerbeauftragte gemäß dem Vertrag über die Europäische Union die Aufgabe hat, Mißstände bei der Tätigkeit der Institutionen und Organe der Gemeinschaft aufzudecken, und daß es gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes die Pflicht des Petitionsausschusses ist, Petitionen, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die den Petenten unmittelbar betreffen, zu behandeln; stellt fest, daß dies dadurch praktisch umgesetzt wird, daß Petitionen, die

- sich auf den Inhalt der Verträge und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts beziehen,

- Angelegenheiten betreffen, die zwar nicht unmittelbar an den Buchstaben von Einzelbestimmungen des Gemeinschaftsrechts geknüpft sind, sich jedoch unter dem Aspekt der voraussichtlichen Entwicklung der Gemeinschaft einfügen,
- einen Bezug zur Tätigkeit einer Institution oder eines Gemeinschaftsorgans haben,

als zulässig erklärt werden; das in Artikel 138 d des EG-Vertrags formulierte Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit wird dabei entsprechend einem Beschluß des Petitionsausschusses extensiv angewandt;

4. fordert die anderen Gemeinschaftsorgane, insbesondere die Kommission, auf, in Fällen, in denen es die sachgerechte Prüfung einer Petition erforderlich macht, dem Petitionsausschuß nicht der Geheimhaltung unterliegende Dokumente und Informationen zur Einsicht zu übermitteln;
5. dankt der Kommission für die bisherige Kooperation, fordert sie zu einer besseren und engeren Zusammenarbeit bei der Prüfung von Petitionen auf und bittet, die an sie gemäß Artikel 157 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung übermittelten Petitionen zügiger zu behandeln;
6. fordert die Kommission auf, die Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Normen durch die Mitgliedstaaten genauestens zu überwachen und sich bei der Frage der Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 des EG-Vertrags ausschließlich vom Interesse der Gemeinschaft leiten zu lassen; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Kommission als Hüterin der Verträge ihrerseits zügig und umfassend über die in den Petitionen angesprochenen Probleme zu informieren;
7. ist weiterhin der Auffassung, daß die Einreichung von Petitionen ein fundamentales Recht der Bürger und somit hervorragend geeignet ist, das Demokratietiefdefizit abzubauen, für mehr Transparenz zu sorgen und die Meinung der Bürger zu aktuellen Fragen des Zeitgeschehens und der europäischen Politik kennenzulernen und vor allem Mängel bestehender gesetzlicher Regelungen oder Fehler in der Anwendung und Umsetzung von Gemeinschaftsrecht zu identifizieren;
8. weist sowohl seine fachlich zuständigen Ausschüsse als auch die Kommission darauf hin, daß es zu einigen Themengebieten ein besonders starkes Engagement der Unionsbürger und der in der Europäischen Union lebenden Menschen gegeben hat, aufgrund dessen Rat, Kommission und Parlament aufgefordert sind, ihren Beitrag dazu zu leisten, daß diese Anliegen durch entsprechende legislative Vorschläge aufgegriffen werden; fordert insbesondere, daß
 - die Kommission die derzeit überarbeitete Umweltverträglichkeitsrichtlinie künftig so anwenden sollte, daß die Kompetenz der Union in diesem Bereich weiter ausgebaut werden kann;
 - die Kommission gemeinsam mit seinem Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung darüber beraten sollte, wie die starke Divergenz in den medizinischen Kriterien, die für die Bewilligung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, verringert werden könnte;
 - Rat und Kommission die Möglichkeiten, die der Vertrag über die Europäische Union im Titel VI (Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) geschaffen hat, zielstrebigster als bisher nutzen sollten, um die oft zu Kollisionen führenden Lücken nationaler Bestimmungen und zwischenstaatlicher Abkommen, z.B. im Ehe-, Personenstands- oder Asylrecht, zu schließen;
 - Rat und Kommission ihre Bemühungen verstärken und die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Freizügigkeit der Personen gewährleistet ist;
9. stellt fest, daß sich viele Petenten gegen die ihrer Meinung nach unerträglichen Bedingungen beim Transport von Haus- und Schlachttieren ausgesprochen haben, und begrüßt die Tatsache, daß es in dieser seit langem anhängigen Problematik zu einem Kompromiß gekommen ist, um die Versorgung der Union mit

Schlachtvieh in zivilisierter Weise zu sichern und den Bürgern zu zeigen, daß die Gemeinschaft auf ihre Vorbehalte Rücksicht nimmt;

10. fordert die Kommission und den Petitionsausschuß auf, gemeinsam neue Arbeitsverfahren zu entwickeln, wobei insbesondere ein neues, schnelleres Verfahren zur Behandlung offensichtlich unbegründeter oder schnell zu klärender Petitionen gefunden werden muß; dabei ist die Analyse von zu gleichen Rechtsfragen eingegangenen Petitionen von besonderer Bedeutung; es ist zu prüfen, ob ein neu zu schaffendes datentechnisches System, das mit Schlüsselworten oder Referenzstellen arbeitet, bei der Bewältigung dieser Aufgabe hilfreich sein könnte;
11. betont die Notwendigkeit, daß es bei einigen komplizierten Rechtsfragen notwendig sein kann, externe Rechtsgutachten einzuholen und fordert diesbezüglich den Haushaltsausschuß auf, eine geeignete Finanzierungsquelle zu finden, wobei zu prüfen ist, ob die Kommission die Kosten für solche Gutachten übernehmen kann;
12. fordert den Petitionsausschuß auf, den bisherigen Sitzungsrhythmus zu überprüfen und außerordentliche bzw. zusätzliche Sitzungen einzuberufen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung sowie den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den für Petitionen zuständigen Parlamentsausschüssen sowie den Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

EUROPÄISCHES PARLAMENT



Sitzungsdocumente

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

22. Juni 1995

A4-0151/95

BERICHT

über die Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1994-1995

Petitionsausschuß

Berichterstatterin: Frau Annemarie Kuhn

PE 212.500/endg.
Or. de/fr

* Verfahren der Konsultation
einfache Mehrheit

**I Verfahren der Zusammenarbeit (Erste Lesung)
einfache Mehrheit

**II Verfahren der Zusammenarbeit (Zweite Lesung)
einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Standpunkts,
absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Abänderung oder Ablehnung eines
gemeinsamen Standpunkts

*** Verfahren der Zustimmung
absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Erteilung der Zustimmung,
einfache Mehrheit bei Anwendung von Artikel 8 a, 105, 106, 130 d und 228 EGV

***I Verfahren der Mitentscheidung (Erste Lesung)
einfache Mehrheit

***II Verfahren der Mitentscheidung (Zweite Lesung)
einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Standpunkts,
absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Annahme der Absichtserklärung im
Hinblick auf die Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts sowie für dessen Abänderung oder
für die Bestätigung der Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts

***III Verfahren der Mitentscheidung (Dritte Lesung)
einfache Mehrheit für die Billigung des gemeinsamen Entwurfs,
absolute Mehrheit der Mitglieder des Parlaments für die Ablehnung des Texts des Rates

INHALT

	<u>Seite</u>
Geschäftsordnungsseite	7
A. ENTSCHEIDUNGSANTRAG	8
B. BEGRÜNDUNG	12
Anlagen	21

Gemäß Artikel 157 Absatz 5 der Geschäftsordnung unterrichtet der Petitionsausschuß das Parlament halbjährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen.

In der Sitzung vom 21./22. Februar 1995 benannte der Petitionsausschuß Frau Annemarie Kuhn als Berichterstatterin.

In seiner Sitzung vom 20./21. Juni 1995 prüfte er den Berichtsentwurf und nahm den Entschließungsantrag mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Herr Newman, Vorsitzender; Herr Dimitrakopoulos, stellvertretender Vorsitzender; Frau Ahern, stellvertretende Vorsitzende; Herr Malangré, stellvertretender Vorsitzender; die Abgeordneten Banotti, Dillen, Imaz, Kuhn, Lomas, Mann, Miranda de Lage, Palacio Vallelersundi, Papakyriazis, Perry, Pex, Schmidbauer, Striby und Toivonen.

Der Bericht wurde am 22. Juni 1995 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der dieser Bericht geprüft wird.

A.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

EntschlieBung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1994-1995

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 156-158, insbesondere Artikel 157 Absatz 5, der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,
 - gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere auf die Artikel 8 d und 138 d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieBungen zu Petitionen, insbesondere auf die am 3. Mai 1994 auf der Grundlage des Jahresberichts angenommene EntschlieBung zu den Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1993-1994,¹
 - unter Hinweis auf die EntschlieBung vom 17. November 1993² und den BeschluB vom 9. März 1994³, mit dem das Europäische Parlament die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten festgelegt hat,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A4-0151/95),
- A. in der Erwägung, daß das Recht, beim Europäischen Parlament Petitionen einzureichen, als wichtiger Teil der neuen Unionsbürgerschaft in die Verträge aufgenommen und damit mit einem noch höheren Bindungsgrad kodifiziert wurde,
- B. unter Hinweis darauf, daß gemäß Artikel 156 der Geschäftsordnung Staatsangehörige von Drittländern, die legal in der Europäischen Union wohnhaft sind, Petitionen an das Europäische Parlament richten können,
- C. in der Erkenntnis, daß die Unionsbürger und die in der Europäischen Union lebenden Menschen stärker an der Gestaltung der Gemeinschaft beteiligt werden wollen und daß es deshalb noch wichtiger geworden ist, ihre Eingaben rasch und sorgfältig zu prüfen, wobei alle Gemeinschaftsorgane und -institutionen und ggf. auch die Mitgliedstaaten an dieser Prüfung mitwirken müssen,
- D. in der Erwägung, daß das Petitionsverfahren für die Gemeinschaftsinstitutionen und -organe mit die beste Chance darstellt, ohne Umwege über die Wirkung ihrer Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien auf das Leben der Unionsbürger und der in der Europäischen Union wohnenden Menschen informiert zu werden, und daß dies vor allem für das Europäische Parlament eine Stärkung seiner Kontrollfunktionen darstellt,

¹ AB1. C205 vom 25. Juli 1994

² AB1. C329 vom 6. Dezember 1993

³ AB1. L113 vom 4. Mai 1994

- E. in Anbetracht der im Berichtszeitraum erneut stark gestiegenen Zahl der Petitionen und Petenten sowie der ebenfalls zunehmenden Bandbreite der angesprochenen Probleme und in der Erwartung, daß sich dieser Trend nach dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten noch beschleunigen wird, sowie angesichts der Tatsache, daß sich durch dieses stetige Ansteigen der Zahl der Petitionen in der jüngeren Vergangenheit ein größerer Bearbeitungsstau gebildet hat,
- F. in der Erkenntnis, daß immer mehr Petitionen ernstzunehmende Fälle der Nichtbeachtung von Gemeinschaftsrecht aufdecken oder sich darüber beklagen, daß in vielen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft politischen Ankündigungen keine verbindlichen Regelungen folgen,
- G. in der Erwägung, daß die beim Europäischen Parlament eingehenden Petitionen neben den die Kommission betreffenden und von ihr zu klärenden juristischen Fragen auch häufig Fragen politischen Charakters aufwerfen,
- H. in der Erkenntnis, daß die durch die Petitionen dem Europäischen Parlament übermittelten Informationen über Mängel im Rechtssystem und einzelne Rechtsangelegenheiten der Union wertvolle Hilfen für einzelne Sachthemen darstellen,
- I. eingedenk der Tatsache, daß dem Europäischen Parlament mit dem Vertrag von Maastricht erstmals die Möglichkeit eingeräumt ist, im legislativen Bereich initiativ tätig zu werden,
- J. angesichts der Tatsache, daß veränderte Strukturen und die ständig steigende Zahl von eingehenden Petitionen neue Arbeitsmethoden des Petitionsausschusses selbst sowie eine neue Verwaltungs- und Arbeitsstruktur bei der Zusammenarbeit des Europäischen Parlaments mit der Kommission erfordern,
- K. in der Erkenntnis, daß es Petenten gibt, die nicht über die bei juristischen Auseinandersetzungen notwendigen eigenen Mittel zur Durchsetzung ihrer im Rahmen des Petitionsverfahrens offenkundig berechtigten Interessen verfügen, und daß nationale Rechtshilfesysteme bei internationalen Rechtsfragen häufig nicht greifen,
- L. unter Hinweis auf die Tatsache, daß bei bestimmten, sehr in juristische Detailfragen gehenden Petitionen der Sach- und Informationsstand der Kommission und der Dienste des Europäischen Parlaments nicht zur Klärung des Sachverhalts ausreichen,
- 1. verpflichtet sich als das einzige direkt von den Unionsbürgern gewählte Gemeinschaftsorgan, deren Beschwerden ernst zu nehmen und auch gegenüber Rat und Kommission wirkungsvoll zu vertreten;
- 2. beauftragt deshalb seine Ausschüsse und Delegationen, die ihnen vom Petitionsausschuß übermittelten Petitionen sowie die aus den Petitionen zusammengefaßt ermittelten Mängel im Rechtssystem und einzelnen Rechtsakten, sorgfältig zu prüfen und die dort formulierten Anliegen bei den eigenen Vorschlägen zur Erstellung und Änderung von Rechtsakten im Rahmen der normalen legislativen Befassung des Parlaments aufzugreifen, insbesondere im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit und im Mitentscheidungsverfahren sowie in Ausnahmefällen auch in Form eigener legislativer Vorschläge an die Kommission gemäß Artikel 138 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; fordert in diesem Zusammenhang seine Ausschüsse und Delegationen auf, dem Petitionsausschuß über solche im Anschluß an Petitionen getroffene Maßnahmen und politische Initiativen Bericht zu erstatten;

3. stellt fest, daß der Bürgerbeauftragte gemäß dem Vertrag über die Europäische Union die Aufgabe hat, Mißstände bei der Tätigkeit der Institutionen und Organe der Gemeinschaft aufzudecken, und daß es gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes die Pflicht des Petitionsausschusses ist, Petitionen, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die den Petenten unmittelbar betreffen, zu behandeln; stellt fest, daß dies dadurch praktisch umgesetzt wird, daß Petitionen, die
 - sich auf den Inhalt der Verträge und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts beziehen,
 - Angelegenheiten betreffen, die zwar nicht unmittelbar an den Buchstaben von Einzelbestimmungen des Gemeinschaftsrechts geknüpft sind, sich jedoch unter dem Aspekt der voraussichtlichen Entwicklung der Gemeinschaft einfügen,
 - einen Bezug zur Tätigkeit einer Institution oder eines Gemeinschaftsorgans haben,als zulässig erklärt werden; das in Artikel 138 d des Vertrags formulierte Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit wird dabei entsprechend einem Beschluß des Petitionsausschusses extensiv angewandt;
4. fordert die anderen Gemeinschaftsorgane, insbesondere die Kommission, auf, in Fällen, in denen es die sachgerechte Prüfung einer Petition erforderlich macht, dem Petitionsausschuß nicht der Geheimhaltung unterliegende Dokumente und Informationen zur Einsicht zu übermitteln;
5. dankt der Kommission für die bisherige Kooperation, fordert sie zu einer besseren und engeren Zusammenarbeit bei der Prüfung von Petitionen auf und bittet, die an sie gemäß Artikel 157 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments übermittelten Petitionen zügiger zu behandeln;
6. fordert die Kommission auf, die Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Normen durch die Mitgliedstaaten genauestens zu überwachen und sich bei der Frage der Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausschließlich vom Interesse der Gemeinschaft leiten zu lassen; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Kommission als Hüterin der Verträge ihrerseits zügig und umfassend über die in den Petitionen angesprochenen Probleme zu informieren;
7. ist weiterhin der Auffassung, daß die Einreichung von Petitionen ein fundamentales Recht der Bürger und somit hervorragend geeignet ist, das Demokratiedefizit abzubauen, für mehr Transparenz zu sorgen und die Meinung der Bürger zu aktuellen Fragen des Zeitgeschehens und der europäischen Politik kennenzulernen und vor allem Mängel bestehender gesetzlicher Regelungen oder Fehler in der Anwendung und Umsetzung von Gemeinschaftsrecht zu identifizieren;
8. weist sowohl seine fachlich zuständigen Ausschüsse als auch die Europäische Kommission darauf hin, daß es zu einigen Themengebieten ein besonders starkes Engagement der Unionsbürger und der in der Europäischen Union lebenden Menschen gegeben hat, aufgrund dessen Rat, Kommission und Parlament aufgefordert sind, ihren Beitrag dazu zu leisten, daß diese Anliegen durch entsprechende legislative Vorschläge aufgegriffen werden; fordert insbesondere, daß
 - die Kommission die derzeit überarbeitete Umweltverträglichkeitsrichtlinie künftig so anwenden sollte, daß die Kompetenz der Union in diesem Bereich weiter ausgebaut werden kann;

- die Kommission gemeinsam mit seinem Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung darüber beraten sollte, wie die starke Divergenz in den medizinischen Kriterien, die für die Bewilligung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, verringert werden könnte;
 - Rat und Kommission die Möglichkeiten, die der Vertrag über die Europäische Union im Titel VI (Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) geschaffen hat, zielstrebig als bisher nutzen sollten, um die oft zu Kollisionen führenden Lücken nationaler Bestimmungen und zwischenstaatlicher Abkommen, z.B. im Ehe-, Personenstands- oder Asylrecht, zu schließen;
 - Rat und Kommission ihre Bemühungen verstärken und die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Freizügigkeit der Personen gewährleistet ist;
9. stellt fest, daß sich viele Petenten gegen die ihrer Meinung nach unerträglichen Bedingungen beim Transport von Haus- und Schlachttieren ausgesprochen haben, und fordert deshalb den Rat auf, endlich zu einem Kompromiß in dieser seit langem anhängigen Problematik zu gelangen, um die Versorgung der Union mit Schlachtvieh in zivilisierter Weise zu sichern und den Bürgern zu zeigen, daß die Gemeinschaft auf ihre Vorbehalte Rücksicht nimmt;
10. fordert die Kommission und den Petitionsausschuß auf, gemeinsam neue Arbeitsverfahren zu entwickeln, wobei insbesondere ein neues, schnelleres Verfahren zur Behandlung offensichtlich unbegründeter oder schnell zu klärender Petitionen gefunden werden muß; dabei ist die Analyse von zu gleichen Rechtsfragen eingegangenen Petitionen von besonderer Bedeutung; es ist zu prüfen, ob ein neu zu schaffendes datentechnisches System, das mit Schlüsselworten oder Referenzstellen arbeitet, bei der Bewältigung dieser Aufgabe hilfreich sein könnte;
11. betont die Notwendigkeit, daß es bei einigen komplizierten Rechtsfragen notwendig sein kann, externe Rechtsgutachten einzuholen und fordert diesbezüglich den Haushaltsausschuß auf, eine geeignete Finanzierungsquelle zu finden, wobei zu prüfen ist, ob die Kommission die Kosten für solche Gutachten übernehmen kann;
12. fordert den Petitionsausschuß auf, den bisherigen Sitzungsrythmus zu überprüfen und außerordentliche bzw. zusätzliche Sitzungen einzuberufen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung sowie den Bericht seines Ausschusses der Kommission und dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den für Petitionen zuständigen Parlamentsausschüssen sowie den Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

B.

BEGRÜNDUNG

I. Einführung

1. Mit diesem Bericht, der sich auf den Zeitraum vom 8. März 1994 bis zum 14. März 1995 bezieht, kommt der Petitionsausschuß seiner in der Geschäftsordnung (Artikel 157 Absatz 5) vorgesehenen Pflicht nach, das Parlament über die Ergebnisse seiner Beratungen zu unterrichten. Üblicherweise folgt einem Halbjahresbericht, der nur statistische Daten enthält und nicht im Plenum beraten wird, ein Jahresbericht, der zum einen mehr ins Detail geht, zum anderen auch allgemeine Überlegungen zur bisherigen Arbeit sowie politische Schlußfolgerungen umfaßt.

2. Das parlamentarische Jahr 1994-1995 war für den Petitionsausschuß davon geprägt, nach den Wahlen zum Europäischen Parlament das neu geschaffene Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten so rasch wie möglich zu besetzen. Das Europäische Parlament ist sich der Bedeutung dieser Aufgabe bewußt: Zum ersten Mal wird eine neue Einrichtung der Union allein von ihm besetzt. Umso wichtiger erscheint es, das Amt schnell aktiv werden zu lassen. Der Petitionsausschuß führte hierzu die ihm in Art. 159 der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben bei der Auswahl des dem Parlament vorzuschlagenden Kandidaten durch (Prüfung der Bewerbungen, Anhörungen, Wahl des zu präsentierenden Kandidaten), konnte aber keine Entscheidung zwischen den beiden nach der ersten Abstimmung verbliebenen Bewerbern treffen. Es erwies sich als notwendig, die Geschäftsordnung zu ändern, um es dem Petitionsausschuß zu ermöglichen, dem Plenum mehrere Kandidaten zur Abstimmung vorzulegen. Nach Inkrafttreten dieser Änderung wird die Stellenausschreibung erneut veröffentlicht werden können.

3. Soweit dies neben den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ombudsman möglich war, setzte der Petitionsausschuß die Prüfung der immer zahlreicher eingehenden Petitionen fort. Dabei waren insbesondere zwei miteinander verbundene Beobachtungen zu machen: Der Anteil von Petitionen, in denen schwerwiegende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht aufgedeckt wurden, stieg kontinuierlich an. Als Folge davon stieg auch die Zahl von Petitionen, bei denen sich die Europäische Kommission entschloß, ein Vertragsverletzungsverfahren in die Wege zu leiten. Anhang II gibt eine Übersicht über die im Berichtszeitraum begonnenen Verfahren sowie einige bereits erreichte Zwischenergebnisse. Gegenüber früheren Jahren bedeutet die Zahl von 68 begonnenen oder weitergeführten Verfahren eine erhebliche Steigerung.

4. Am 1. Januar 1995 traten die Republik Österreich, das Königreich Schweden und Finnland der Europäischen Union bei. Für die Arbeit des Petitionsausschusses bedeutet dies im Hinblick sowohl auf die beiden zusätzlichen Amtssprachen als auch auf die in allen Beitrittsländern gepflegte Tradition der Bürgerbeteiligung neue Chancen und Herausforderungen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden die Bürger der neuen Mitgliedstaaten regen Gebrauch von ihrem neuen Recht machen, sich direkt an das einzige demokratisch gewählte Organ der Europäischen Union zu wenden.

II. Die Ernennung des Europäischen Bürgerbeauftragten

5. Seit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union gibt es mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten neben dem Petitionsausschuß ein zweites außergerichtliches Schutzsystem für Einzelpersonen. Der Bürgerbeauftragte ist befugt, Beschwerden über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster

Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen. In anderen Worten wird es Aufgabe der mit diesem Amt betrauten Person sein, den europäischen Bürgern die Institutionen näherzubringen und dadurch zu beweisen, daß die Union für alle Europäer geschaffen wurde.

6. Der Petitionsausschuß hatte im September 1994 gemäß Art. 159, Absatz 3, vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sechs gültige Bewerbungen erhalten. Er hörte die Bewerber in seiner Sitzung vom 5./6. Oktober 1994 und hatte in der Sitzung vom 10./11. Oktober 1994 eine Aussprache in geschlossener Sitzung über die Qualitäten der einzelnen Bewerber. Nach den Regeln eines vom Ausschuß erstellten Arbeitsdokumentes (PE 210.225/endg.) wurde in den Sitzungen vom 3./4. und 9. November 1994 die Wahl des Bewerbers durchgeführt. Es zeigte sich, daß zwischen den beiden verbliebenen Spitzenkandidaten keine Wahl getroffen werden konnte. Angesichts dieses Ergebnisses und der in Artikel 159 enthaltenen Vorschrift, dem Plenum *einen* Kandidaten zu präsentieren, informierte der Ausschuß schriftlich den Präsidenten des Europäischen Parlaments; der Ausschußvorsitzende hatte darüber hinaus mehrere Unterredungen mit dem Präsidenten. Gegenwärtig gibt es Bestrebungen, die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern. Am 16. Mai 1995 nahm das Parlament den dritten Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (Berichterstatter: Herr Fayot) an, in dem einige Änderungen des Artikels 159 der Geschäftsordnung vorgeschlagen wurden: Jeder Abgeordnete kann nur mehr eine Kandidatur unterstützen; der Petitionsausschuß kann wie bisher verlangen, die Kandidaten zu hören; neu ist, daß der Petitionsausschuß, ggfs. nach Anhörung, nunmehr alle zulässigen Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge dem Plenum zur Auswahl übermittelt¹.

7. Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang, daß der Petitionsausschuß auch nach der Besetzung des neuen Amtes die Verbindungsstelle des Europäischen Parlaments zum Bürgerbeauftragten sein wird, wie u.a. die Änderung des Anhangs VI der Geschäftsordnung zu Beginn der Legislaturperiode ausweist. Der Ausschuß wird die Berichte des Bürgerbeauftragten prüfen und ihn, wenn nötig, zu seinen Sitzungen einladen. Die Übertragung dieser Aufgaben auf den Petitionsausschuß trägt der Tatsache Rechnung, daß es eine gewisse Parallelität zwischen den beiden Organen gibt, die die Anträge der Bürger entgegennehmen und die gemeinsam eine Kontrollfunktion gegenüber den Gemeinschaftsinstitutionen ausüben.

8. In den vergangenen Jahren hat sich eine bewährte Praxis bei der Bearbeitung der Petitionen entwickelt. Mit der hoffentlich baldigen Einsetzung des Europäischen Bürgerbeauftragten wird sich alsbald die Notwendigkeit ergeben, die Zusammenarbeit so zu gestalten, daß sich den Bürgern künftig ein sich untereinander abstimmendes System zur Prüfung und ggfs. Lösung ihrer Probleme anbietet. Der Ausschuß hat daher bereits im letzten Herbst einen Bericht vorgelegt, in dem er Grundlinien des Verhältnisses zwischen den beiden Einrichtungen formulierte, soweit dies zum damaligen Zeitpunkt möglich war.² Der Ausschuß hat darum gebeten, den Bericht dem Plenum unmittelbar nach der Wahl des Bürgerbeauftragten vorzulegen. Aus diesem Grund kann der hier vorliegende Bericht hinsichtlich des Zuschnitts des Zuständigkeitsbereichs der beiden Einrichtungen und ihrer Zusammenarbeit auf den Bericht von Herrn Newman sowie auf den letzten Jahresbericht (v.a. Abschnitt II der Begründung) verweisen. Grundprinzip für die erste Zeit der Kooperation wird sein, ohne Reibungsverluste ein wirksames System zum Schutz

¹ Dok. A4-0094/95; Protokoll PE 190.440, S. 10ff

² Dok. A4-0083/94 (Berichterstatter: Herr Newman)

der Interessen der Bürger gegenüber den Gemeinschaftsinstitutionen und ggfs. den beteiligten nationalen Behörden zu etablieren.

9. Nur kurz soll hier daran erinnert werden, was im Bericht über das parlamentarische Jahr 1993/94 ausführlich erläutert wurde: Es käme einer Desavouierung des Parlaments gleich, wenn in bestimmten Fällen dem Bürgerbeauftragten Akteneinsicht gewährt, dem Parlament gegenüber jedoch verweigert würde. Hier ist unbedingt eine Gleichbehandlung in der Offenlegung von Dokumenten anzustreben. Das Parlament hat seinerseits die gleiche Vertraulichkeit zu wahren wie der Bürgerbeauftragte.

III. Allgemeine Informationen und statistische Übersicht

10. Im parlamentarischen Jahr 1994-1995 hat der Petitionsausschuß 19 Sitzungen mit insgesamt 37 halben Sitzungstagen abgehalten. Alle Sitzungen fanden in Brüssel statt. Bei der weiteren Betrachtung der nachfolgenden Daten und Informationen sollte berücksichtigt werden, daß der Ausschuß in der zweiten Hälfte des Jahres 1994 die verfügbare Zeit in erheblichem Maße für die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ernennung des Europäischen Bürgerbeauftragten zu nutzen hatte. Bei stetig steigendem Eingang von Petitionen hatte dies zwangsläufig einen gewissen "Bearbeitungsstau" zur Folge, der sich bis ins Jahr 1995 fortsetzte.

11. Im Berichtszeitraum wurde der Petitionsausschuß mit 1352 Petitionen befaßt, verglichen mit 1.083 Petitionen im Vorjahr. Die Gesamtzahl der Personen, die eine Petition mit mehr als 50 Unterschriften eingereicht haben, belief sich auf 3.510.270 im Vergleich zu 609.650 für das parlamentarische Jahr 1993-1994 (s. Anlage III). Dies ist im wesentlichen auf die Petition 1034/94 zurückzuführen, in der 3.286.647 Petenten gegen die Bedingungen bei Schlachttiertransporten protestierten.

Gemäß Artikel 156, Absatz 9, der Geschäftsordnung hat der Ausschuß auch 58 Petitionen von Bürgern von Drittstaaten geprüft.

12. Der Petitionsausschuß hat im Berichtszeitraum 677 Petitionen für zulässig und 482 Petitionen für unzulässig erklärt (im Vergleich zu 661 zulässigen Petitionen und 368 unzulässigen Petitionen im Zeitraum 1993-1994). Während des parlamentarischen Jahres wurde die Prüfung von 658 Petitionen abgeschlossen (im Vergleich zu 626 im Vorjahr). 581 Petitionen wurden in den Sitzungen geprüft (im Vergleich zu 709 im Vorjahr). Die Prüfung von 827 Petitionen ist noch im Gange (im Vergleich zu 720 im Vorjahr). Bei den meisten dieser Petitionen wird die Kommission um Auskünfte auf der Grundlage eines früheren Beschlusses gebeten. Der Petitionsausschuß appelliert an die Kommission, den an sie gerichteten Ersuchen möglichst rasch zu entsprechen, um die Zusammenarbeit bei der Prüfung der Petitionen weiter zu verbessern. Einige sehr "alte" Petitionen sind dadurch zu erklären, daß ein Urteil des EuGH oder auch nationaler Gerichte abgewartet wird. Diese Verfahren nehmen nicht selten erhebliche Zeit in Anspruch.

13. Ergänzende statistische Angaben zur Behandlung der Petitionen in der laufenden Periode sind in Anlage I enthalten.

Die Anlage II zeigt eine Übersicht der im Berichtszeitraum aufgetretenen Fälle einer Einleitung oder Fortführung von durch Petitionen veranlaßten Vertragsverletzungsverfahren.

Die Anlage III beinhaltet eine Auflistung der Massenpetitionen mit 50 und mehr Unterschriften.

IV. Arbeitsmethoden und Praxis

14. Da sich die im Laufe der letzten Jahre entwickelten Normen und Verfahren bei der Prüfung von Petitionen bewährt haben, hat sie der nach den Wahlen neu konstituierte Ausschuß kaum verändert. Insbesondere wurde die Definition der Kriterien für die Zulässigkeit einer Petition nicht verändert¹ und weiterhin als Grundlage für die dem Ausschuß vom Vorsitzenden vorgelegten Empfehlungen zur Zulässigkeit und Weiterbehandlung neuer Petitionen genommen. Wie bisher werden diese Empfehlungen vom Ausschuß angenommen. Dabei zieht es der Ausschuß in bewährter Übung vor, im Konsens zu entscheiden und Petitionen betreffende Fragen nur ausnahmsweise zur Abstimmung zu stellen. Das gleiche Verfahren wird bei Eingaben angewandt, die von natürlichen oder juristischen Personen stammen, die nicht Unionsbürger sind und ihren Wohn- oder satzungsgemäßen Sitz nicht in einem der Mitgliedstaaten haben (Artikel 156, Absatz 9, der Geschäftsordnung), auch wenn sie keine eigentliches Petitionsrecht genießen.

15. Im Vergleich zur vergangenen Legislaturperiode hat sich der Ausschuß wesentlich häufiger entschlossen, Petitionen öffentlich zu behandeln, wenn die Petenten dem zugestimmt haben. Er sieht darin ein wichtiges Instrument, die Bedeutung seiner Arbeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Parlaments besser zu vermitteln und auch die regelmäßige Berichterstattung über die Behandlung der Petitionen und deren Ergebnisse zu verbessern. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß das Petitionsrecht der wohl wichtigste Kommunikationsweg zwischen Parlament und Bürgern ist, hält der Ausschuß es für notwendig, der breiten Öffentlichkeit ein realistisches und zugleich ermutigendes Bild von den Chancen zu vermitteln, die sich auf dem Petitionswege eröffnen. Dies wird dadurch erleichtert, daß sich die Mehrheit der Petenten nicht gegen eine öffentliche Behandlung ihres Anliegens wendet.

16. Der Ausschuß hat dem Institutionellen Ausschuß seine Stellungnahme zur bisherigen Umsetzung des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf die Vorbereitung der Regierungskonferenz von 1996 übermittelt (Verfasser: Herr Dimitrakopoulos).

17. Entsprechend den bisher geübten Grundsätzen der Zusammenarbeit mit den Ausschüssen und Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten hat der Ausschuß Petenten in Fällen, in denen das Thema ihres Anliegens in deren Tätigkeitsbereich fiel, dazu geraten, sich an diese Organe zu wenden (vgl. Anlage I).

18. Da sich nach wie vor eine hohe Zahl von Petitionen auf die korrekte Umsetzung der umweltbezogenen Richtlinien der Europäischen Union durch nationale und kommunale Behörden bezieht, und sich in vielen Fällen die unzureichende Präzision verschiedener Bestimmungen dieser Richtlinien zeigt, hat der Vorsitzende des Ausschusses dem Vorsitzenden des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, Herrn Kenneth D. Collins, mit Schreiben vom 19. Oktober 1994 mitgeteilt, daß der Petitionsausschuß dessen Bericht zum Vorschlag der Kom-

¹ Petitionen werden als zulässig erklärt,

- wenn sie sich auf den Inhalt der Verträge und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts beziehen,
- wenn sie Angelegenheiten betreffen, die zwar nicht unmittelbar an den Buchstaben von Einzelbestimmungen des Gemeinschaftsrechts geknüpft sind, sich jedoch unter dem Aspekt der voraussichtlichen Entwicklung der Gemeinschaft einfügen,
- wenn sie einen Bezug zur Tätigkeit einer Institution oder eines Gemeinschaftsorgans haben (vgl. Stellungnahme des Petitionsausschusses (Verf.: Frau Rosaria Bindi; PE156.133/endg.) zum Bericht des Institutionellen Ausschusses zu den Ergebnissen der Regierungskonferenz und zum Vertrag über die Europäische Union (Berichterstatter: Herr Martin; Dok. A3-0123/ 92)).

mission zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG mit großer Aufmerksamkeit verfolge und eine baldige und sachgerechte Änderung dieser Richtlinie für sehr wichtig halte.

19. Der Petitionsausschuß hat sich wie in der Vergangenheit an den Juristischen Dienst des Parlaments gewandt, um für die Prüfung bestimmter Petitionen notwendige Gutachten anzufordern. Dabei konnte erneut die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Juristischen Dienst festgestellt werden. Der Petitionsausschuß hat ferner den Präsidenten des Europäischen Parlaments gebeten, die betroffenen nationalen Behörden auf einige von ihm geprüfte Petitionen hinzuweisen (siehe Anlage I).

20. Die Praxis, anderen Parlamentsausschüssen zur Stellungnahme, zur Information oder zur weiteren Veranlassung (d.h., um die angesprochenen Probleme dort entweder im einzelnen oder im Rahmen von Arbeiten über generell mit der Petition zusammenhängende Fragen zu prüfen) Petitionen zu übermitteln, wurde weiter intensiviert (s. Anlage I). Der Petitionsausschuß wird erfreulicherweise von einigen Fachausschüssen umfassender als früher über die Weiterbehandlung nach der Übermittlung der Petitionen unterrichtet. Er hat einige der erbetenen Stellungnahmen erhalten; daneben wurden Petitionen in Berichte über allgemeine Fragen einbezogen. Trotz der entsprechenden Beschlüsse des Parlaments¹ sind die Gepflogenheiten der Ausschüsse nach wie vor uneinheitlich. Daher ist es in Anbetracht der Pflicht des Parlaments zur Prüfung der Petitionen von größter Bedeutung, daß der Petitionsausschuß strukturiert und systematisch über sämtliche von den anderen Ausschüssen zu diesen Petitionen durchgeführten Maßnahmen unterrichtet wird.

21. Im Hinblick auf seine Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der tiefergehenden Analyse des Großteils der zulässigen Petitionen begrüßt der Ausschuß, daß sich die Kommission inzwischen regelmäßig und unaufgefordert direkt an die Petenten wendet, wenn im Laufe der Prüfung einer Petition ergänzende Informationen notwendig werden. Außerdem möchte der Ausschuß an seine Forderung erinnern, daß die Zeitabläufe der Kommission im Zusammenhang mit durch Petitionen eingeleiteten Verfahren wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht verkürzt werden sollten. Die zögerliche und oft hinhaltende Handhabung des Artikels 169 des EG-Vertrages führt immer wieder zu Enttäuschungen bei den Bürgern.

Gleichzeitig hat der Ausschuß Verständnis dafür, daß die Kommission das Verfahren als *ultima ratio* sieht, da eine zu häufige Anwendung des Artikels 169 seine Wirkung verwässern und die Rolle des EuGH auf Dauer unterminieren könnte. Dies wiederum könnte schwer voraussehbare Risiken für die Gemeinschaft mit sich bringen, da die Mitgliedstaaten beginnen könnten, ihre Verpflichtung, den Urteilen des EuGH Folge zu leisten, weniger ernst zu nehmen. Aus diesem Grund können Verzögerungen durchaus im Sinne einer mittel- und langfristigen Stärkung des Gemeinschaftsrechts sein, auch wenn sie im Einzelfall als Nachgiebigkeit erscheinen mögen. Dies natürlich nur unter der Voraussetzung, daß sich die Kommission nicht aufs Zuvarten beschränkt, sondern die Zeit dazu nutzt, dem Mitgliedstaat deutlich zu machen, daß er die Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts einstellen muß, um einem Verstoßverfahren zuvorzukommen.² Eine Schwierigkeit stellt sich im übrigen sowohl der Kommission als auch dem Parlament: die Mitgliedstaaten nehmen oft ihre Auskunftspflicht nicht ernst und tragen so maßgeblich zu Verzögerungen bei.

¹ Entschlüsse vom 21.09.1992, AB1. Nr. C 241 und Dok. A3-0229/92, sowie vom 19. Juli 1993, AB1. Nr. C 194 und Dok. A3-0147/93 (Jahresberichte des Petitionsausschusses für den Zeitraum 1991-1992 und 1992-1993)

² Vgl. die Stellungnahme des Petitionsausschusses zum Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zum 10. Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1992 (Verf.: Frau Ernst de la Graete; PE206.857/endg.).

V. Einige ausgewählte Beobachtungen und Beispiele

22. Der Ausschuß konnte, wie die weiter unten folgenden Beispiele zeigen, im Berichtszeitraum eine gewisse Anzahl von greifbaren Erfolgen erzielen, in der Regel durch die positive Beteiligung der Europäischen Kommission. Insbesondere steigt die Zahl derjenigen Fälle, bei denen die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren angedroht oder es bereits eingeleitet hatte, bevor die nationale Gesetzgebung entsprechend dem in einer Petition aufgezeigten Problem modifiziert wurde (s. 27.). Dies zeigt ganz konkret die Bedeutung der Petitionen als Mittel der Kontrolle und der Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechtes.

23. In vielen Petitionen finden sich Klagen darüber, daß die Realisierung des gemeinsamen Binnenmarktes in mancher Hinsicht noch immer unvollständig ist. Insbesondere die Freizügigkeit von Personen leidet nach wie vor unter mannigfaltigen Hemmnissen im Bereich des Steuerrechts, der Anerkennung akademischer Abschlüsse und der Grenzkontrollen. Es zeigt sich, daß viele Freiheiten auf aktiv am Erwerbsleben Beteiligte beschränkt sind. Für andere Gruppen (wie Studenten oder Personen im Ruhestand) besteht noch immer die Notwendigkeit von Verbesserungen. Auch die Übertragung von sozialen Ansprüchen im Rahmen der Verordnung 1408/71 ist nach wie vor lückenhaft (z.B. sind Beamte in der Regel davon ausgeschlossen).

24. In besonderem Maße zeigen die Petitionen Lücken in der sozialen Dimension des Binnenmarktes auf. Eine ganze Reihe von Petenten hat sich an den Ausschuß gewandt, weil sie in einem Mitgliedstaat die Bedingungen für eine Berufsunfähigkeitsrente erfüllten, in einem anderen jedoch nicht. Weitere Probleme entstehen dadurch, daß die Behörden eines Mitgliedstaates Atteste und Gutachten von Ärzten anderer Mitgliedstaaten nicht anerkennen. Der Ausschuß appelliert daher an Kommission und Rat, die in der Sozialcharta von 1989 und im entsprechenden Arbeitsprogramm der Kommission begonnenen Überlegungen in dieser Richtung fortzusetzen und zu präzisieren, um einerseits den sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft (vgl. Artikel 130a EGV) zu stärken und andererseits die Bewegungsfreiheit der Empfänger sozialer Leistungen zu verbessern.

25. Ein fortdauerndes Problem ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, auf die nahezu die Hälfte der Umweltpetitionen Bezug nimmt (vgl. hierzu auch den letzten Jahresbericht des Petitionsausschusses). Erneut mußte der Ausschuß mehrfach feststellen, daß die Mitgliedstaaten behaupteten, sie hätten Projekte, gegen die sich die Petenten wandten, bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie beschlossen, so daß deren Anwendbarkeit ausgeschlossen sei. Die Ausführung der Projekte erfolgte jedoch erst Jahre später. In solchen Fällen drängt sich der Verdacht auf, daß die Mitgliedstaaten die Anwendung der Richtlinie umgehen wollten. Es ist daher zu hoffen, daß diese Mißbrauchsmöglichkeit nach der Modifikation der Richtlinie ausgeschaltet werden kann. In jedem Fall sollte eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn zwischen dem Beschluß des Projekts und dem Beginn der Ausführung ein längerer Zeitraum vergangen ist. Mit einer solchen Regelung würden nicht nur die Altfälle erfaßt, sondern auch solche Fälle, in denen zwar eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, deren Ergebnisse jedoch nach drei Jahren aufgrund der veränderten Verhältnisse einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten. Außerdem hält es der Ausschuß für notwendig, auch dem Anhang II der Richtlinie einen verbindlichen Charakter zu geben.

26. Seit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union mehren sich Petitionen, die auf Themen der zweiten und dritten "Säule" des Vertrages Bezug

nehmen. Sowohl in der Außen- als auch in der Innenpolitik ist es Petenten oft schwer verständlich zu machen, daß in Politikbereichen, die explizit im Vertrag genannt und ausgeführt werden, und zu denen das Europäische Parlament regelmäßig Entschlüsse verabschiedet, den Gemeinschaftsorganen keine konkrete Handhabe zur Verfügung steht. Die komplexe, als vorwiegend zwischenstaatlich zu bezeichnende Charakteristik der in Titel V und VI des VEU enthaltenen Politiken führt bei Petenten oft zu falschen Hoffnungen und zu Mißverständnissen.

27. Nicht alle im Grunde berechtigten Petitionen können zum Erfolg geführt werden, da die Kompetenzen der Gemeinschaftsorgane oft schwächer sind als es wünschenswert wäre; in gewisser Weise stellt dies die Kehrseite des Subsidiaritätsprinzips dar. Im folgenden werden einige Beispiele für Petitionen gegeben, deren Behandlung im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde:

Ein Ökologisches Kollektiv aus Langreo (Spanien) wandte sich gegen die Stickoxidemissionen eines dort ansässigen Chemieunternehmens und forderte ein Eingreifen des Europäischen Parlaments gegenüber den zuständigen Behörden wegen vermutlicher Nichteinhaltung der entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsakte (Richtlinien 82/501, 84/360 und 85/203). Die spanischen Behörden teilten der daraufhin vom Parlament um Auskunft gebetenen Kommission mit, daß in der Zwischenzeit eine Modernisierung der Fabrik im Gange sei, bei der durch eine ganze Reihe technischer Verbesserungen die Stickoxidbelastung zurückgeführt und damit die in der Richtlinie 84/360/EWG vorgeschriebenen Richtwerte erfüllt würden (Petition 370/90).

Zwei deutsche Petenten berichteten, sie hätten 1991 in Frankreich einen Verkehrsunfall gehabt, bislang aber noch nicht erreichen können, daß die französische Versicherungsgesellschaft den Schaden ersetzt. Ein Anwalt habe mitgeteilt, daß dies häufiger vorkomme, und daß die Versicherungsgesellschaften damit rechneten, daß Anspruchsberechtigte schließlich entnervt auf die Zahlung des Schadensersatzes verzichteten. Auf Initiative der Kommission hat der zuständige Dachverband (Europäischer Versicherungsverband) ein Übereinkommen zum Schutze von Touristen außerhalb des Geltungsbereiches der internationalen Grünen Versicherungskarte formuliert, das derzeit von den nationalen Verbänden ratifiziert wird und das wesentliche Verbesserungen mit sich bringen wird (Petitionen 77/94 und 150/94).

Ein in Frankreich ansässiger britischer Petent, der ein britisches Diplom für Krankenpflege in der Psychiatrie besitzt, hatte in Frankreich mit vielfältigen Schwierigkeiten zu kämpfen, da sein Abschluß dort nicht als gleichwertig anerkannt wurde. Die französischen Behörden haben nach mehrfacher Intervention der Kommission, die auch gemeinsame Besprechungen umfaßte, die nationale Gesetzgebung so geändert, daß dieser und auch andere Petenten (sowie weitere Personen in vergleichbarer Lage) sich in die Liste der in einem Département zugelassenen Krankenpfleger eintragen können (Petitionen 234/88, 157/89 und 521/91).

Ein deutscher Petent beschwerte sich darüber, daß Ausländer, die von ihren italienischen Konten Bargeld abheben, eine zusätzliche Gebühr entrichten müssen, die Italiener offenbar nicht zu bezahlen haben. Außerdem würden zusätzliche Gebühren erhoben, wenn Lire von einem ausländischen Konto auf ein italienisches Konto überwiesen würden. Nach Intervention der Europäischen Kommission erstattete die Bank den unberechtigt in Rechnung gestellten Betrag zurück und entschuldigte sich schriftlich bei dem Petenten (Petition 679/93).

Ein griechischer Petent betreibt seit Jahren eine Zahnarztpraxis in Dortmund. Für seinen Sommerurlaub bat er einen griechischen Kollegen, der 14 Jahre lang eine Praxis in Griechenland geführt hatte, die Urlaubsvertretung zu übernehmen.

Die Kassenärztliche Vereinigung teilte ihm jedoch mit, daß er sich nur durch einen anderen Kassenzahnarzt oder durch einen Zahnarzt vertreten lassen könne, der eine mindestens einjährige Tätigkeit als Assistent eines Kassenarztes oder in einer Zahnklinik abgeleistet hat. Der Petent sah darin eine verdeckte Diskriminierung ausländischer Zahnärzte. Als Ergebnis einer längerdauernden Korrespondenz der Kommission mit den deutschen Behörden sowie der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 169 EGV wegen unkorrekter Anwendung der Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG wurde die deutsche Gesetzgebung einer Änderung im Sinne des Petenten unterzogen, die diese sog. "Zahnarzttrichtlinien" ordnungsgemäß in nationales Recht umsetzt (Petition 532/90).

Ein seit Februar 1992 in Belgien wohnhafter arbeitsloser französischer Petent hatte auf Stellenangebote der Gemeinde Uccle geantwortet, die in einer belgischen Zeitung erschienen waren. Er erhielt zur Antwort, daß er für diese Stellen über die belgische Staatsangehörigkeit verfügen müsse. Der Petent hatte jedoch aus der Presse erfahren, daß jeder Angehörige von EU-Mitgliedstaaten das Recht auf Beschäftigung in einer belgischen Verwaltungsbehörde hat. Der belgische Ministerrat verabschiedete deshalb im Februar 1994 einen königlichen Beschluß, mit dem die seit 1937 geltende Reservierung derartiger Stellen für belgische Staatsangehörige aufgehoben wurde (Petition 733/92).

Ein deutscher Petent lebt im Saarland, arbeitete jedoch über 30 Jahre lang als Zolldeklarant bei einer französischen Firma in Lothringen. Durch die Öffnung des Binnenmarktes wurde die Firma geschlossen und der Petent entlassen. Die französischen Kollegen erhielten aufgrund eines Sozialplans eine Abfindung in Höhe von 70.000 FF sowie 24 Monate lang 65% ihres letzten Bruttolohns. Da der Petent wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit vom Sozialplan ausgeschlossen wurde, fühlte er sich diskriminiert und bat das Europäische Parlament um Hilfe. Auf Nachfrage der Kommission räumten die französischen Behörden ein, daß ausschließlich die Beschäftigung bei einer Firma mit Sitz in Frankreich Voraussetzung für die Teilnahme an dem Sozialplan sei; der Petent sei somit ebenfalls dazu berechtigt (Petition 847/92).

Der Ehemann einer deutschen Petentin hatte während seiner Kriegsgefangenschaft in Frankreich eine arbeitsvertraglich geregelte Tätigkeit verrichtet und erhielt dadurch eine Rente von der *Caisse mutuelle autonome des retraités complémentaires agricoles*. Nach seinem Tod im Juli 1991 versuchte die Petentin, Auskunft darüber zu erhalten, ob ihr eine Witwenrente aus dem Versicherungsverhältnis ihres verstorbenen Gatten zustehe. Da ihr der französische Versicherungsträger keine Auskunft gab, bat sie das Europäische Parlament um eine Überprüfung. Im Zusammenhang mit dem Petitionsverfahren wurde der Petentin daraufhin die beantragte Zusatzrente bewilligt, obwohl keine unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung 1408/71 gegeben war (Petition 127/94).

Eine deutsche Petentin lebte bis März 1991 in Deutschland und bezog dort eine Witwenrente. Wegen gesundheitlicher Probleme und wegen ihres fortgeschrittenen Alters zog sie dann zu ihrer in Luxemburg wohnenden und arbeitenden Tochter. Aufgrund des Staatsvertrags vom 18. Mai 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik können bei einem Umzug ins Ausland nach dem 31. Dezember 1990 nur noch Versicherungszeiten, die im Gebiet der Bundesrepublik nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 zurückgelegt worden sind, berücksichtigt werden. Da die Versicherungszeiten des Ehemanns der Petentin außerhalb des damaligen Gebiets der Bundesrepublik geleistet worden waren, wurde die Zahlung der Witwenrente mit dem Umzug nach Luxemburg eingestellt. Die Petentin sah sich dadurch in ihrer Freizügigkeit beschränkt. Nachdem die Kommission die deutschen Behörden darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Rente nach dem Umzug möglicherweise falsch berechnet worden war, überprüften diese die Kalkulation mit dem Er-

gebnis einer Erhöhung der Gesamtrente der Petentin um ca. 170,- DM pro Monat (Petition 581/93).

Ein belgischer Petent hatte in Lothringen eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt. Nachdem der Antrag lange Zeit überhaupt nicht beantwortet worden war, wurde er schließlich ohne Begründung abschlägig beschieden. Zwei Eingaben bei französischen Gerichten gaben dem Petenten Recht. Trotzdem setzte sich der Präfekt des *Département Moselle* über die Entscheidungen hinweg. Aufgrund seines illegalen Status sah sich der Petent in der Ausübung seiner Berufstätigkeit massiv behindert. Nach langdauernden *Démarchen* des Petitionsausschusses und der Kommission, die in der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gipfelten, wurde dem Petenten schließlich im November 1994 von der zuständigen Präfektur die Aufenthaltsgenehmigung ausgehändigt (Petition 348/88).

Ein Petent portugiesischer Staatsangehörigkeit protestierte gegen die im Dezember 1987 in Portugal eingeführte neue Kraftfahrzeugsteuer, die seiner Ansicht nach gegen Artikel 12 des EWG-Vertrages verstieß. Er protestierte ferner gegen die zweifache Erhebung der Umsatzsteuer auf in anderen Mitgliedstaaten erworbene Gebrauchtwagen. Die Kommission trat in Verhandlungen mit der portugiesischen Regierung ein und erreichte im Haushaltsjahr 1994, daß Portugal eine neue Bemessungstabelle einführte, nach der die Steuer auf importierte Gebrauchtwagen deutlich niedriger liegt (Petition 274/88).

Ein britischer Petent beklagte sich, daß es ihm gemäß Artikel 133 des italienischen Seefahrtgesetzes verweigert wurde, als Fährmann in Italien zu arbeiten. Er unterstrich, daß es ihn beträchtliche Geldsummen und Zeit kostete, seine Rechte in Italien durchzusetzen. Insbesondere werde er eine ihm angebotene Stelle nicht antreten können, wenn er die Lizenz nicht bald bekomme. Als Folge eines gegen Italien eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens wurde die italienische Gesetzgebung entsprechend geändert, so daß künftig auch Bürger anderer Mitgliedstaaten Tätigkeiten in der Binnenschifffahrt ausüben können (Petition 576/89).

Anlage I

STATISTISCHE DATEN ZU DEN GEPRÜFTEN PETITIONEN

In 446 Fällen wurde die Kommission um Auskunft gebeten (im Vorjahr: 393).

In zwei Fällen wurde der Rechtsdienst des Europäischen Parlaments um Auskunft gebeten (im Vorjahr: drei).

In acht Fällen hat der Petitionsausschuß den Präsidenten des Europäischen Parlamentes gebeten, sich an nationale Behörden zu wenden (im Vorjahr: 10).

In 144 Fällen wurde den Petenten empfohlen, sich an ein von den Europäischen Gemeinschaften unabhängiges anderes zuständiges Organ zu wenden (im Vorjahr: 159).

Acht Petitionen wurden der Abteilung für Menschenrechte des Europäischen Parlaments; neun Petitionen wurden anderen Ausschüssen und Delegationen zur Stellungnahme, 153 Petitionen zur weiteren Veranlassung und 225 Petitionen zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Aufteilung auf die einzelnen Organe findet sich in der folgenden Tabelle:

<u>Ausschuß bzw. Delegation</u>	<u>Zur Stellungnahme</u>	<u>Zur Kenntnisnahme</u>	<u>Zur weiteren Veranlassung</u>
Auswärtige Beziehungen	1	25	19
Landwirtschaft	1	17	19
Haushalt		1	
Wirtschaft		7	2
Forschung, techn. Entw. und Energie	2	3	3
Auswärtige Wirtschaftsbeziehungen		4	
Recht und Bürgerrechte	1	9	2
Soziales		13	14
Regionalpolitik		1	1
Verkehr und Fremdenverkehr	2	11	6
Umwelt, Volksgesundh., Verbraucherschutz	1	64	35
Kultur		11	8
Entwicklung und Zusammenarbeit		4	2
Grundfreiheiten	1	15	14
Institutioneller Ausschuß		8	5
Geschäftsordnung		1	1
Rechte der Frau		7	6

Republiken Ex-Jugoslawiens		13	7
Südamerika		1	1
Vereinigte Staaten			1
Türkei		1	4
Maschrek		1	
Tschechische und slowakische Republik		2	
Albanien, Bulgarien und Rumänien		2	1
Malta		2	
Südosteuropa		2	
Mitgliedstaaten der ASEAN, Südostasien und Korea			1
Südostasien			1

Abteilung für Menschenrechte	5*	1	3

* Zur Frage der Zulässigkeit

Die folgende Tabelle enthält die Aufteilung der eingegangenen Petitionen auf die Staatsangehörigkeit der Petenten und auf die Mitgliedsländer, in denen sich das aufgeworfene Problem stellte:

	<u>Staatsangehörigkeit des Petenten</u>	<u>Land</u>
Deutschland	422	223
Österreich	8	4
Belgien	77	60
Dänemark	15	9
Spanien	161	153
Frankreich	187	194
Griechenland	93	65
Irland	38	32
Italien	178	161
Finnland	2	3
Luxemburg	6	7
Niederlande	39	28
Portugal	61	48
Vereinigtes Königreich	195	120
Schweden	3	2
Mehrere Mitgliedstaaten	entfällt	171
Außerhalb der Gemeinschaft	37	72

Die folgende Übersicht zeigt die Aufteilung auf die verschiedenen Themenbereiche, nach denen die Tagesordnungen der Sitzungen gegliedert sind:

Landwirtschaft	33
Soziales	288
Zoll	14
Umwelt	288
Steuerfragen	41
Freier Verkehr	21
Anerkennung von Diplomen	38
Verschiedenes	629

Entwicklung der Zahl der Petitionen über die letzten elf kalendarischen Jahre:

1984	160	1990	789
1985	220	1991	716
1986	265	1992	852
1987	445	1993	1112
1988	629	1994	1307
1989	744		

Anlage II

Übersicht über die Zahl von im Berichtszeitraum behandelten Fällen, bei denen Schritte in Richtung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 EGV eingeleitet bzw. fortgeführt wurden

Verfahrensschritte

Land	A	B	C	D	E	Summe
BE	2	1	2	1	1	7
DE	2	1	5	2		10
DK		1	1			2
ES	1	2	2			5
FR	5	4				9
GR		1	1	2	2	6
IRL	2					2
IT	3		5	3		11
LUX	1	1	1	1	1	5
NL			1			1
PO			2			2
UK	2			1		3
Summe	18	11	20	10	4	63

Erläuterungen: A = Erstes, informelles Schreiben der Kommission an den Mitgliedstaat
 B = Fristsetzungsschreiben
 C = mit Gründen versehene Stellungnahme
 D = EuGH befaßt
 E = Urteil des EuGH

Von den 63 Fällen wurde das Petitionsverfahren in 20 Fällen (je 1 Fall mit Beteiligung Griechenlands und Irlands, je 2 mit Beteiligung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Luxemburgs, Portugals und Großbritanniens sowie 4 mit Beteiligung Italiens) abgeschlossen, da die Mitgliedstaaten häufig bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens ihre Gesetzgebung oder Verwaltungsrichtlinien ändern, um einem Urteil des EuGH zuvorzukommen. Ein Verfahren gegen Spanien und Italien wurde in einem frühen Stadium abgebrochen, da das umstrittene Projekt bereits abgeschlossen war.

Es handelt sich nur um einen kleinen Teil aller derzeit von der Europäischen Kommission betriebenen Vertragsverletzungsverfahren. Eine neuere Gesamtstatistik findet sich im 11. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts.¹

MASSENPETITIONEN

Folgende Petitionen tragen mehr als 50 Unterschriften:

	<u>Zahl der</u> <u>Unterschriften</u>
1. Nr. 244/94, eingereicht von Herrn F. HOLVOET, im Namen der Vereinigung "BONDUES TIERS MONDE - ENFANCE ET VIE" zur Hilfe für die leidgeplagten Kinder in Bosnien	654
2. Nr. 249/94, eingereicht von Frau Cristiana MUSCARDINI, italienischer Staatsangehörigkeit und Abgeordnete des Europäischen Parlaments, betreffend die Schließung der Festmülldeponie in der Ortschaft Tononi (Mantua-Italien)	731
3. Nr. 254/94, eingereicht von Herrn E. PLUMBER, britischer Staatsangehörigkeit, gegen die geplante Installation einer Windkraftanlage in der Pengay Farm (Vereinigtes Königreich)	337
4. Nr. 258/94, eingereicht von Frau Rachel HALL und Frau Sarah CHITTY, britischer Staatsangehörigkeit, zur Einführung einer Gurtpflicht in Schulbussen	735
5. Nr. 260/94, eingereicht von Herrn Francisco MAS RUIZ, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "Sociedad Protectora de Animales y Plantas San Francisco de Asis" (Granada), betreffend die unrechtmäßige Verwendung der Subventionen aus der GAP für die Schlachtviehhaltung durch Züchter von Kampfstieren	209
6. Nr. 276/94, eingereicht von Frau Carmen Delia MARRERO MARRERO, spanischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Petition zur Begnadigung ihres Bruders Miguel A. MARRERO MARRERO	6.066
7. Nr. 281/94, eingereicht von der "Lega per l'abolizione della caccia - Lombardia" (Vereinigung für die Abschaffung der Jagd - Lombardei), Milano Isola (Italien), betreffend die Walfangpraxis der Norweger	200
8. Nr. 284/94, eingereicht von Herrn Luigi MELE, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Rentenansprüche von italienischen Gastarbeitern	315
9. Nr. 293/94, eingereicht von Frau Maja von ROSENBLADT, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Kennzeichnung gentechnisch hergestellter oder veränderter Lebensmittel	147
10. Nr. 319/94, eingereicht von Herrn J.J. CRIQUI, niederländischer Staatsangehörigkeit, stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft des Europäischen Patentamtes, betreffend die Einhaltung der Grundrechte der Beschäftigten zwischenstaatlicher Organisationen	1.753

11. Nr. 344/94, eingereicht von Frau Annie BRASIER, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen des "Collège - "Le Massegu", (Frankreich) zur Lage im ehemaligen Jugoslawien 109
12. Nr. 372/94, eingereicht von Herrn Germain DODOS, französischer Staatsangehörigkeit, zu einer echten Forstwirtschaft 164
13. Nr. 376/94, eingereicht von Herrn Cecil HOWARD, britischer Staatsangehörigkeit, zu einer Erklärung von Mitgliedern der britischen Labour Partei im Europäischen Parlament gegen Rassismus 75
14. Nr. 383/94, eingereicht von Herrn Santiago GONZALEZ VALLEJO, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen des "Comité de Solidaridad con la causa árabe", betreffend die Gleichbehandlung von Israel und Palästina 72
15. Nr. 399/94, eingereicht von Herrn Angelo DAFFARA, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Anlage einer Deponie für Siedlungsabfälle in der Gemeinde Bazzani 4.920
16. Nr. 419/94, eingereicht von Frau Martina GERLACH, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Vermeidung von Zwangsmast 200
17. Nr. 420/94, eingereicht von der STIFTUNG EUROPÄISCHES TIERHILFSWERK (deutsch), zum Verbot des Walfangs 302
18. Nr. 421/94, eingereicht von Herrn und Frau SEIER, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend den Transport von Tieren und die Umleitung von Gemeinschaftsmitteln für Stierkämpfe 168
19. Nr. 444/94, eingereicht von Frau Jocelyn GRANGE, britischer Staatsangehörigkeit, wegen der Friedensgespräche für Bosnien-Herzegowina 125
20. Nr. 448/94, eingereicht von Herrn A. BRAIG, deutscher Staatsangehörigkeit, zum Transport von Schlachtpferden 762
21. Nr. 464/94, eingereicht von Herrn Matt JONES, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "WARWICKSHIRE MOTORCYCLE ACTION GROUP" zu den EG-Vorschriften für Kraftfahrzeuge 1300
22. Nr. 465/94, eingereicht von Herrn Alveen PERKINS, britischer Staatsangehörigkeit, zum Verbot der Ausfuhr lebender Tiere in der Gemeinschaft 480
23. Nr. 496/94, eingereicht von Herrn Eamon RYAN, im Namen der "Dublin Cycling Campaign", betreffend die Bereitstellung von Radwegen in Dublin 2.050
24. Nr. 503/94, eingereicht von Herrn Michael TYRNE, britischer Staatsangehörigkeit, zum Verbot der Jungrobberjagd im Kaspischen Meer 112

25.	Nr. 513/94, eingereicht von Herrn Alberto NADAL GILABERT, spanischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Haftbedingungen im Gefängnis "La Modelo" (Barcelona - Spanien)	463
26.	Nr. 535/94, eingereicht von CODEMA (Gesellschaft zur Verteidigung und Bewertung der alternativen Medizin) Frankreich, betreffend die Alternativmedizin	1.400
27.	Nr. 551/94, eingereicht von Frau Daniela FANTINATO, italienischer Staatsangehörigkeit, wegen des Baus einer Sondermüllverbrennungsanlage in Carmignano di Brenta (Padua)	3.000
28.	Nr. 566/94, eingereicht von Herrn François DEMOLIERE, französischer Staatsangehörigkeit, auf die Initiative von Gymnasiasten aus der Region Lyon, zu den Ausschreitungen im ehemaligen Jugoslawien	1.420
29.	Nr. 586/94, eingereicht von Herrn Norbert MISCHUNG, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend Schlachtviehtransporte	120
30.	Nr. 592/94, eingereicht von Herrn Andrea BERLIN, deutscher Staatsangehörigkeit, zum Transport von zur Schlachtung bestimmten Pferden	800
31.	Nr. 615/94, eingereicht von "Station Plein Sud", Belgien, für das Verbot des Pferderennens in Krombeke	910
32.	Nr. 626/94, eingereicht von Herrn Wolfram-Werner KIPSCH, deutscher Staatsangehörigkeit, der Bürgerinitiative Thomas-Müntzer-Hof, betreffend die hohe Verkehrsbelastung am Grenzübergang Frankfurt/Oder	115
33.	Nr. 648/94, eingereicht von Herrn D. MACE, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "Walsall Society for the Blind", zur Kennzeichnung von Banknoten im Interesse der Blinden und der Sehbehinderten	6.400
34.	Nr. 649/94, eingereicht von Herrn Joan Pau RUBIÉS, vermutlich spanischer Staatsangehörigkeit, zum Krieg in Bosnien und anderen Gebieten des ehemaligen Jugoslawiens	69
35.	Nr. 660/94, eingereicht von Herrn Pierino Franco DAZZAN, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Erweiterung einer Deponie für Siedlungsabfälle in S. Gottardo (Udine)	211
36.	Nr. 693/94, eingereicht von Herrn Gianluca FELICETTI, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die in Italien erlaubten Tierversuche mit Katzen	37.851
37.	Nr. 701/94, eingereicht von Frau Jutta ERENS, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend die beim Europarat vorbereitete Bioethik-Konvention	818
38.	Nr. 722/94, eingereicht von Frau Ghislaine MAS, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung "Veigné-Environnement", betreffend die	

Genehmigung für den Betrieb, den Bau und die Unterhaltung der Autobahn A85 (Tours-Vierzon)	250
39. Nr. 747/94, eingereicht von Herrn Wolfgang FIGEL, deutscher Staatsangehörigkeit, über einen Ergänzungsvorschlag für eine künftige europäische Verfassung	61
40. Nr. 749/94, eingereicht von Frau Carmen GONZALEZ im Namen der Bürgerinitiative von La Punta La Unificadora" (Valencia-Spanien), betreffend die Umwandlung von landwirtschaftlichem Nutzland in Industriegelände	345
41. Nr. 751/94, eingereicht von Herrn Struan STEVENSON, britischer Staatsangehörigkeit, betreffend den Bau einer Verbindung der Elektrizitätsversorgungsnetze zwischen Schottland und Nordirland	315
42. Nr. 779/94, eingereicht von Herrn Albert OEHME, im Namen der <i>Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.</i> , wegen der Überleitung von in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüchen in das deutsche Rentensystem	362
43. Nr. 788/94, eingereicht vom "Comitato voli aerei contro i rumori per la sicurezza dei cittadini" di Villafranca (Initiative gegen Lärmbelästigung durch Flüge und für die Sicherheit der Bürger) aus Villafranca (Italien), betreffend den Flughafen Verona-Villafranca	626
44. Nr. 816/94, eingereicht von Frau Cristel WIESE, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend den Schlachtviehtransport	120
45. Nr. 836/94, eingereicht von der Vereinigung "Cruelty Free - Centro Animalista" in Bologna (Italien), betreffend das Verbot der grausamen Veranstaltungen mit Tieren	499
46. Nr. 860/94, eingereicht von Herrn Rafael CANDEL PORTELL, spanischer Staatsangehörigkeit, zum geplanten Bau des Museums "DOMUS" in La Coruña	260
47. Nr. 879/94, eingereicht von Frau Mirjam HAUSHERR, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend Ruanda	427
48. Nr. 880/94, eingereicht von Herrn Peter NIJNENS, niederländischer Staatsangehörigkeit, zum Lebendviehtransport in Europa	1.916
49. Nr. 892/94, eingereicht von Frau Sandra ALTHERR, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen des Europäischen Tierhilfswerks e.V. betreffend den Gebrauch von Treibnetzen in der Europäischen Union	83
50. Nr. 894/94, eingereicht von Frau Isabelle JAOUEN, französischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Aneignung privater Grundstücke durch den französischen Staat	1.440

51.	Nr. 899/94, eingereicht von Herrn B.R. BOUCHER, britischer Staatsangehörigkeit, betreffend die britische Gesundheitspolitik	245
52.	Nr. 926/94, eingereicht von Frau Hélène DELVAUX, im Namen der Föderation europäischer Wähler (Belgien) betreffend die mit ionisierenden Strahlen behandelten Nahrungsmittel	2.000
53.	Nr. 944/94, eingereicht von Herrn Giuseppe TARTARINI, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die italienischen Vorschriften über den Gewässerschutz	520
54.	Nr. 970/94, eingereicht von Herrn Alessio NANNI, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Erhaltung der Burg und des Dorfes Peciano (Arezzo)	200
55.	Nr. 982/94, eingereicht von Frau Lesley WILSON, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen des "World Development Movement" aus Edinburgh und Lothian, betreffend die Hilfe für Entwicklungsländer	440
56.	Nr. 983/94, eingereicht von Herrn Scott DAVIDSON, britischer Staatsangehörigkeit, betreffend für ein Umweltgütezeichen in Frage kommende Erzeugnisse	210
57.	Nr. 984/94, eingereicht von Frau Nicola LOW, britischer Staatsangehörigkeit, betreffend das Schlachten von Jungrobben im Kaspischen Meer	580
58.	Nr. 985/94, eingereicht von Frau Marianne WÜNSCHE, deutscher Staatsangehörigkeit, zum Tierschutz	510
59.	Nr. 987/94, eingereicht von Frau Evelyn von REUMONT, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend ein vollständiges Verbot der Treibnetzfisherei	150
60.	Nr. 993/94, eingereicht von Frau Kerstin Susanne GUMMELT, Bürgerin der Union, zu verschiedenen ökologischen Problemen in der Küstenzone des Alentejo (Portugal)	126
61.	Nr. 1034/94, eingereicht von der Internationalen Pferdeschutzliga, betreffend den Transport von Pferden zum Schlachthof	3.286.647
62.	Nr. 1053/94, eingereicht von Herrn Robin SMITH, britischer Staatsangehörigkeit, betreffend Tierversuche und Umweltgütezeichen	1.246
63.	Nr. 1063/94, eingereicht von Herrn Hermann RECHLIN, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Patentierung von Pflanzen	76
64.	Nr. 1071/94, eingereicht von Frau Margaret JONES, britischer Staatsangehörigkeit, betreffend Laborversuche mit herrenlosen Hunden in Portugal	270
65.	Nr. 1074/94, eingereicht von Frau Anna KOLIOTSIDOU, griechischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Schüलगemeinschaft des Gymnasiums von Políxni	

(Griechenland) zum Handel mit Kulturgütern und zum Schutz des kulturellen Erbes der Völker

579

66. Nr. 1096/94, eingereicht von Herrn Hans-Georg SEEGER, deutscher Staatsangehörigkeit, des Vereins der Märkischen Eigenheim- und Grundstücksbesitzer, betreffend die Bedrohung von in der ehemaligen DDR erworbenen Grundstücks- und Eigenheimnutzungsrechten 152
67. Nr. 1111/94, eingereicht von Herrn Dietrich SIEMANN, im Namen der Interessengemeinschaft für Tierrechte (deutsch), betreffend den Vogelschutz in Malta 1.960
68. Nr. 1119/94, eingereicht von Herrn Christian JACQUES, belgischer Staatsangehörigkeit, im Namen von BRABANT ECOLOGIE, wegen des französischen Gesetzes Nr. 94-591, das das Ende der Jagdzeit für Zugvögel festlegt 1.636
69. Nr. 1131/94, eingereicht von Frau Maria MIES, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend die Patentierung von Pflanzen 338
70. Nr. 1132/94, eingereicht von Frau Elisabeth ADAM, deutscher Staatsangehörigkeit, betreffend den Lebendviehtransport und die Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen 151
71. Nr. 1148/94, eingereicht von Frau Janet WATSON im Namen des Blagdon Women's Institute (britisch), betreffend den Lebendviehtransport durch Europa 64
72. Nr. 1159/94, eingereicht von.
 - . Herrn Jacques MAILLET, im Namen der Vereinigung NATURE 18, Société pour l'Etude, la Protection et l'Aménagement de la Nature et de l'Environnement dans le Cher, Frankreich,
 - . Herrn Allain BOUGRAIN-DUBOURG, im Namen der Ligue pour la Protection des Oiseaux, Frankreich, im Namen von LPO, offizielle Vertretung von Birdlife International in Frankreich,
 - . Herrn Franck DESDEMAINES-HUGON, im Namen von S.E.P.A.N.S.O. (Société pour l'Etude, la Protection et l'Aménagement de la Nature dans le Sud-Ouest) Frankreich,
 - . Herrn Michel GRANGER, im Namen der Ligue pour la Protection des Oiseaux, Délégation Vienne, Frankreich,
 - . Herrn Lucien KERAUTRET, im Namen von Groupe Ornithologique Nord, Frankreich,
 - . Herrn Jean-François TERRASSE, im Namen des Fonds d'Intervention pour les Rapaces, Frankreich,
 - . Herrn Christophe BONNET, französischer Staatsangehörigkeit,
 - . Frau Annick DELELIS, für die Fédération Nord-Nature, Frankreich,
 - . Herrn Jean-Marc VILLALARD, für Groupe ornithologique des Deux-Sèvres, Frankreich,
 - . Herrn Philippe GAUTIER, für das Centre ornithologique Ile de France,
 - . Herrn Patrick FERON, für Groupe Mammalogique Normand, Frankreich,

- . Herrn Jacques FRETEY, für Maison de la Nature de l'Aube, Frankreich,
 - . Herrn Michel DOUBLET, für Association Eure-et-Loir Nature, Frankreich,
 - . Herrn Jacques BRIE, für Association Charente Nature, Frankreich,
 - . Herrn Joseph TRAVE, für das Comité de liaison des associations pour l'environnement du Languedoc-Roussillon, Frankreich,
 - . Herrn Philippe POIRET, für den WWF, Frankreich,
 - . Herrn Philippe MOURET, für die Association Action Nature, des départements Eure et Loir, Eure, Orne, Frankreich,
 - . Herrn Gilbert GAUTHIER, für die Association ornithologique et mammalogique de Saône-et-Loire, Frankreich,
- 132
- wegen des französischen Gesetzes Nr. 94-591, das gegen die Bestimmungen der Richtlinie hinsichtlich des Endes der Jagdzeit für Zugvögel verstößt
- 73. Nr. 1161/94, eingereicht von Herrn Kemal YUCEL, im Namen des Verbandes der kurdischen Vereinigungen in Europa (KON-KURD), wegen der Anerkennung der Identität der Kurden 1.857
 - 74. Nr. 1164/94, eingereicht von Frau María José CALVO CATALAN, spanischer Staatsangehörigkeit, betreffend den Beruf der Schwesternhelferin 1.620
 - 75. Nr. 1184/94, eingereicht von Herrn Tony WATTS, britischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Harmonisierung der Altersrenten in der Europäischen Gemeinschaft nach oben 72.418
 - 76. Nr. 1214/94, eingereicht von Herrn Mauro OTTAVIANO, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die geplante Errichtung einer Mülldeponie in der Gemeinde Figline Val d'Arno 4.040
 - 77. Nr. 1216/94, eingereicht von Herrn Dieter MANN, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen der Interessengemeinschaft der *Emeriti und Hochschullehrer i.R.*, betreffend die Überführung von in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüchen in das gesamtdeutsche Sozialversicherungssystem 54
 - 78. Nr. 1228/94, eingereicht von Herrn David und Frau Mollie SOMERVILLE, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Bradford Group des *World Development Movement*, betreffend die Entwicklungshilfe 400
 - 79. Nr. 1233/94, eingereicht von Frau Susie MUNCASTER, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen der *Weardale Action Group* als Protest gegen Giftmülltransporte nach Weardale (Grafschaft Durham) 3.500
 - 80. Nr. 1237/94, eingereicht von Herrn CAMEO-PONZ, im Namen der Vereinigung NATURE MIDI-PYRENEES mit mehr als 624 Unterschriften, betreffend das französische Gesetz Nr. 94-591, das gegen die Bestimmungen der Richtlinie

79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstößt	380
81. Nr. 1238/94, eingereicht von Herrn Bernard DELHAYE, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung "A.P.P.M.A. Le Reveil" (französisch), betreffend die Überschwemmungen der Flüsse Maas und Semois	480
82. Nr. 13/95, eingereicht von Herrn António ALVES MARTINHO, portugiesischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Probleme im Zusammenhang mit dem staatlichen Wasserbewirtschaftungsplan in Spanien und dessen Auswirkungen für Portugal	5.500
83. Nr. 15/95, eingereicht von Frau María del Pilar GARCIA CARMONA, spanischer Staatsangehörigkeit, betreffend den Umgang mit Tieren auf Bauernhöfen und in Schlachthöfen und die Stierkämpfe	170
84. Nr. 31/95, eingereicht von Herrn Martin PAGEL, britischer Staatsangehörigkeit, zum Internationalen und Europäischen Behindertentag	190
85. Nr. 45/95, eingereicht von der Oromosprachigen Evangelischen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland (OSEG) e.V., betreffend einen Friedensappell für Oromo, Äthiopien	50
86. Nr. 48/95, eingereicht von Frau Amelie von KIRCHBACH im Namen der Rheinischen Schule für Körperbehinderte Aachen, gegen die Bioethik-Konvention des Europarates	153
87. Nr. 80/95, eingereicht von Frau Waltraud GALASKE, deutscher Staatsangehörigkeit, wegen der geplanten Errichtung einer Müll-Verbrennungsanlage im Raum Fürth	2.210
88. Nr. 94/95, eingereicht von Herrn Dieter LÜTZ, deutscher Staatsangehörigkeit und weiteren 189 Unterzeichnern für "Jugend gegen Rassismus in Europa", betreffend die Bioethik-Konvention des Europarats	190
89. Nr. 110/95, eingereicht von der spanischen Flüchtlingshilfskommission, betreffend die Lage in Ruanda und den angrenzenden Ländern	961
90. Nr. 114/95, eingereicht von Herrn Otto von HABSBURG, MdEP, betreffend die Lage in Tschetschenien	188
91. Nr. 129/95, eingereicht von Herrn Guy BERGOUGNOUX im Namen des "Comité de défense des riverains et amis contre l'implantation de la carrière des arts à CAPLONG" (Bürgerinitiative), gegen die Errichtung eines Steinbruchs in Caplong	85
92. Nr. 133/95, eingereicht von Herrn Guy BERNY, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen des Departementsjagdverbands Lot-et-Garonne, betreffend die traditionelle Ringeltaubenjagd	440

479/95

93. Nr. 155/95, eingereicht von Herrn Professor GODGLÜCK, deutscher Staatsangehörigkeit, für den *Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH)*, betreffend die Überführung bestimmter, in der ehemaligen DDR erworbener Rentenansprüche 67
94. Nr. 167/95, eingereicht von Herrn Armindo PIRES ESTEVÃO, portugiesischer Staatsangehörigkeit, betreffend das Fehlen von Mülldeponien in ihren Gemeinden in der Algarve (Portugal) 87
95. Nr. 174/95, eingereicht von Frau Sally KNEESHAW, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "European Blind Union", betreffend das Recht blinder und sehbehinderter Personen auf Information 17.750
96. Nr. 179/95, eingereicht von Herrn Roger BRIOTTET, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen der *World Development Movement*, mit 13.000 Unterschriften, betreffend Kontrollen von Rüstungslieferungen 13.000
97. Nr. 184/95, eingereicht vom "Coordinamento Lavoratori in Mobilità" der Region Basilicata, wegen Umschulungskursen für Arbeitnehmer 162
98. Nr. 195/95, eingereicht von Herrn Stelios SAWIDIS, griechischer Staatsangehörigkeit, wegen der Umweltverschmutzung in der Region von Sindos (Griechenland) 1.366
99. Nr. 209/95, eingereicht von Frau Brigitte HÄRER, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen der Verbraucherinitiative Aichtal, zu radioaktiv bestrahlten Lebensmitteln 1.035
100. Nr. 210/95, eingereicht von Herrn Werner NAJMANN, im Namen der *Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR (ISOR e.V.)*, betreffend die Überführung bestimmter, in der ehemaligen DDR erworbener Rentenansprüche 100
101. Nr. 243/95, eingereicht von Frau J.M. TRACEY, britischer Staatsangehörigkeit, betreffend Lebendexporte und die Verwendung von Kälberboxen 89
102. Nr. 278/95, eingereicht von Frau Brigitte BERQUEMANNE, belgischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Mißhandlung von Schlachtvieh in Europa und in den östlichen Ländern 50
103. Nr. 299/95, eingereicht von den Schülern dreier Grundschulen in der Provinz Treviso (Italien), betreffend den Frieden im ehemaligen Jugoslawien 50
104. Nr. 301/95, eingereicht von Frau Micheline LEBLANC, französischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Mißhandlung von Schlachtvieh in Europa und in den östlichen Ländern 170
105. Nr. 311/95, eingereicht von Frau Claudia URBACZKA, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen des BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND, betreffend die Tierquälerei 59